

Information

Diese Dokument enthält sowohl das Urteil der Prüfstelle
B.4515.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.194.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 20. Oktober 1921.

Kammer III Prüfnr. 4515.

Anwesend:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat Weigt

b) als Beisitzer:

Herr Baum,
Frau Jäckh
Frau Kauffmann
Herr Lampe



N i e d e r s c h r i f t

betrifft den Bildstreifen: "Die kleine Midinette"

Ursprungs-Firma: Ima-Film.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen:

Herr Fruchtlar und Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	295 m
2. Akt	270 "
3. Akt	288 "
4. Akt	345 "
5. Akt	305 "
6. Akt	300 "
	<u>1803 m</u>

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat in die Beratung ein.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

In Akt II nach Titel 8 hat der Reisende die Hermance in seine Wohnung mitgenommen. Er nimmt ihr den Pelzmantel ab und stellt fest, dass auch der Mantel aus seinem Atelier stammt und wirft den Pelzmantel über einen Stuhl.

Die darauf folgende Szene ist verboten: Er tritt nun an Hermance heran, streichelt ihre Arme, öffnet dann die Tür zum Schlafzimmer, hebt sie bei den Händen und zieht sie in das Schlafzimmer hinein, worauf er sich mit ihr auf eine Chaiselongue setzt (Drauf endet der Akt).

Gegen diese Entscheidung legten sofort Herr Baum und Frau Kauffmann Beschwerde ein.

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 25. Oktober 1921.

Nr. 194/21.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Die kleine Midinette"

Verhandlung über den Bildstreifen waren erschienen:

Oberregierungsrat B u l o k e	als Vorsitzender
Dr. Maschke	(Filmindustrie)
Dr. Höcker	(Kunst und Literatur)
Tenz	(Volkswohlfahrt)
Exzellenz Laube	(Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Seitens der herstellenden Firma war niemand erschienen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf die Beschwerde der Prüfstelle Berlin vom 20. Oktober 1921 betreffend den Bildstreifen "Die kleine Midinette" wird diese Entscheidung dahin abgeändert, dass auch die beanstandete Bildfolge öffentlich vorgeführt werden darf.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Vorentscheidung hatte den Bildstreifen "Die kleine Midinette" zur öffentlichen Vorführung zugelassen, jedoch eine kurze Bildfolge beanstandet. Zwei Beisitzer hatten gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt mit der Begründung, dass der angeordnete Ausschnitt

unzulässig sei, da in dieser Bildfolge eine entzittlichende Wirkung nicht zu erkennen sei. Die Oberprüfstelle hat dieser Beschwerde, die sie auch sonst als formell begründet ansah, stattgegeben:

Wie dem sonst unbedeutlichen Inhalt gemäß zu erwähnen, dass ein junges Mädchen, bekleidet mit einem unerlaubt ihrer Firma entnommenen Kostüm, auf einer Tanzfestlichkeit von einem Geschäftsführer ihrer Firma ertappt wird. Das Mädchen ist in tödliche Angst versetzt, weil sie fürchtet, dass der Geschäftsführer der Firma Anzeige erstatten wird. Der Geschäftsführer nimmt das Mädchen mit in seine Wohnung und sie gibt sich ihm dort hin. Als sie nach Hause kommt, errät die Mutter des Mädchens sofort, was geschehen und macht dem Mädchen Vorwürfe. Im späteren Verlauf der Handlung erfährt man, dass der Geschäftsführer ehrlich liebt und sie dann auch zu seiner Frau macht.

Beanstandet war jene Stelle, in der das Mädchen von dem Geschäftsführer in seiner Wohnung in das Schlafzimmer hineingetragen wird. Die Kammer war der Ansicht, dass die Entfernung dieser Bildfolge nebenwärtlich sei, da der Zuschauer schon aus der Tatsache, dass das Mädchen in seine Wohnung kommt und aus der weiteren Tatsache, dass die Mutter des Mädchens es mit Vorwürfen überschüttet, ohnehin schon folgern kann, dass das Mädchen sich ihrem Liebhaber hingeeben hat. Die Kammer war freilich der Ansicht, dass es besser gewesen wäre, diesen ganzen Teil, in dem die Verführung des Mädchens geschildert wird, aus dem Bildstreifen zu entfernen, sie konnte sich jedoch nicht zu der Feststellung entschliessen, dass diese Schilderung eine entzittlichende Wirkung haben könnte.

gez. B u l o k e .